

Hinweise zur Zahlung der Energiepreispauschale im Abrechnungsmonat März 2023

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 31.01.2023 per Verordnung die Zahlung einer Energiepreispauschale an Empfängerinnen und Empfänger von kirchlichen Versorgungsbezügen beschlossen:

§ 1

Empfängerinnen und Empfänger von kirchlichen Versorgungsbezügen erhalten eine Energiepreispauschale nach dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes mit der Maßgabe, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale möglichst im Monat März 2023 erfolgen soll. Satz 1 findet keine Anwendung in den Gliedkirchen, die für ihren Bereich Regelungen zur Gewährung und Höhe von Sonderzahlungen und Einmalzahlungen erlassen haben, die vom Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Da nunmehr eine kirchliche Regelung über die Zahlung einer Energiepreispauschale vorliegt, soll dies auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unserer Landeskirchen umgesetzt werden.

Die Zahlung erfolgt im Abrechnungsmonat März 2023 an diejenigen Versorgungsberechtigten, die am **01.12.2022** Anspruch auf Zahlung dieser Versorgungsbezüge hatten und die ihren Wohnsitz im Inland haben. Eine Energiepreispauschale steht jedoch nicht zu, wenn:

- der Versorgungsbezug wegen des Zusammentreffens mit einem weiteren Versorgungsbezug nach § 54 Beamtenversorgungsgesetz geregelt wird oder
- wenn eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte oder sonstiger Alterssicherungssysteme bezogen wird.

Die Versorgungskasse prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund des rechtzeitig bekannt gewordenen Sachverhaltes, ob Ausschlussstatbestände vorliegen.

Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer kein Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale bestanden hat.

Dies gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die als beamtete Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen und Hochschulen tätig waren und ihre Versorgung von der VKPB erhalten.